



Kinderbetreuungsreglement

Vom 24. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR [210](#)) vom 10.12.2007, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme der Pflegekinder (PAVO; SR [211.222.338](#)) vom 19.10.1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG; SAR [15.300](#)) vom 12.1.2016,

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Bergdietikon fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit finanziellen Beiträgen an familien- und schulergänzende Betreuungsangebote.

² Weitere Zielsetzungen sind:

- a) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit;
- b) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort;
- c) Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulmassnahmen.

§ 2 Geltungsbereich und Kompetenzen

¹ Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Bergdietikon.

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und von Investitionen gemäss Finanzkompetenz für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung. Er erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft jährlich im Rahmen der Budgetberatung die Tarifstruktur. Der Gemeinderat kann den Umfang der finanziellen Unterstützung jederzeit anpassen.

§ 3 Angebot

¹ Das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde Bergdietikon umfasst:

- a) Kindertagesstätten;
- b) modulare Tagesstrukturen;
- c) Tagesfamilien.

² Bedarfsgerecht wird laut KiBeG ein Betreuungsangebot für Kinder von 0 Jahren bis und mit Abschluss der 6. Primarklasse angeboten. Sämtliche dieser bedarfsgerechten Betreuungsangebote werden von der Gemeinde je nach Einkommenssituation der Eltern / Erziehenden subventioniert.

³ Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt dem Gemeinderat und wird alle 2 Jahre im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung überprüft. Qualitätsgrundlagen für diese Überprüfung entsprechen den Empfehlungen K&F Fachstelle Kinder und Familien.

§ 4 Nachfrage, Bedarf

¹ Bedarf für einen Betreuungsplatz kann aus folgenden Gründen angemeldet werden:

- a) Berufstätigkeit;
- b) Absolvieren einer Ausbildung;
- c) Sicherstellung der Vermittelbarkeit durch das RAV; oder
- d) soziale Indikationen (werden durch die Behörden bestätigt).

² Grundsätzlich sind Erziehende / Eltern angehalten, frühzeitig ihren Betreuungsbedarf anzumelden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benutzung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehenden / Eltern sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

§ 5 Rolle der Gemeinde, Trägerschaft

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen. Mit externen Dienstleistern kann sie Leistungsvereinbarung abschliessen.

² Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig bedarfsgerecht angepasst.

§ 6 Finanzierung, Subventionierung

¹ Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von Erziehende / Eltern, sowie durch Beiträge (zum Teil einkommensabhängig) der Gemeinde und Dritter getragen und richten sich nach den kantonalen, gesetzlichen Vorgaben.

² Die Erziehende / Eltern tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehenden / Eltern an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Beteiligung wird im Elternbeitragsreglement der Gemeinde festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde unter Einhaltung ihrer Budgetvorgaben.

§ 7 Rechtsmittelbelehrung

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.11.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	2022-003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.11.2022	01.01.2023	Erstfassung	2022-003